

Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) über das Verfahren bei Rechtsverstößen (Beanstandungssatzung)

vom 20. September 2007 (Amtsblatt 2007 S. 1974), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19. September 2024 gemäß § 48 Abs. 4 Satz 4, § 46 Satz 1 Nr. 11 Saarländisches Mediengesetz (SMG)

veröffentlicht am 8. Oktober 2024 gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 SMG im Internetauftritt der LMS

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung finden auf Veranstalterinnen und Veranstalter Anwendung, die aufgrund einer Zulassung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) im Sinne des § 21 SMG Rundfunk veranstalten und verbreiten. Als zugelassene Veranstalterin oder Veranstalter gilt gemäß § 21 Abs. 1 SMG i.V.m. § 54 Abs. 3 MStV auch, wer vor Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages ein ausschließlich im Internet verbreitetes Hörfunkprogramm der LMS angezeigt hat.
- (2) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 56 SMG bleibt von Maßnahmen nach dieser Satzung unberührt.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für zulassungsfreien Rundfunk nach § 21 Abs. 1 SMG i.V.m. § 54 Abs. 1 MStV entsprechend.

§ 2 Beanstandung von Rechtsverstößen

- (1) Die Beanstandung von Rechtsverstößen nach § 48 Abs. 3 Satz 1 SMG beinhaltet die Feststellung des Verstoßes und die Anweisung an die Veranstalterin oder den Veranstalter, den Rechtsverstoß unverzüglich oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen.
- (2) Vor der Beanstandung ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (3) Die Beanstandung nach Absatz 1 muss eine entsprechende Feststellung enthalten, wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß im Sinne des § 3 handelt.
- (4) Beanstandungen können mit der Bestimmung verbunden werden, dass die betroffene Veranstalterin oder Veranstalter diese in ihrem/seinem Rundfunkprogramm verbreitet. Diese muss unverzüglich ohne Zusätze und Weglassungen auf einem gleichwertigen Sendeplatz und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die beanstandete Sendung erfolgen.

§ 3

Schwerwiegende Rechtsverstöße

- (1) Ein schwerwiegender Verstoß kann insbesondere dann gegeben sein, wenn eine Verletzung der Vorschriften der § 6 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 30 Abs. 4 Satz 1 SMG, des § 59 Abs. 1 und 2 und des § 51 Abs. 1 MStV sowie des § 4 JMStV vorliegt. Dabei ist die Art des Verstoßes, seine Nachhaltigkeit sowie die Häufigkeit gleicher oder vergleichbarer Verstöße zu berücksichtigen.
- (2) Im Übrigen liegt ein schwerwiegender Verstoß regelmäßig dann nicht vor, wenn der Tatbestand nicht die Voraussetzungen einer strafbaren Handlung erfüllt und wenn für den Tatbestand kein Ordnungswidrigkeitenverfahren vorgesehen ist, es sei denn, die Art des Verstoßes, seine Nachhaltigkeit sowie die Häufigkeit gleicher oder vergleichbarer Verstöße stehen dieser Bewertung entgegen.

§ 4

Voraussetzungen der Anordnung des Ruhens der Zulassung

- (1) Ist bereits ein Rechtsverstoß nach § 3 der Satzung durch die LMS beanstandet worden, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach § 2 Abs. 1 anordnen, dass die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms (einzelne Sendungen oder Sendungen einer bestimmten Gattung) beziehen.
- (2) Bei der Anordnung des Ruhens der Zulassung nach Absatz 1 sind Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes zu berücksichtigen. Die Anordnung kann insbesondere erfolgen,
 1. wenn die LMS bereits einmal einen schwerwiegenden Verstoß nach § 3 festgestellt hat,
 2. wenn eine nochmalige Wiederholung des Rechtsverstoßes zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Zulassung nach § 32 Abs. 2 Nr. 6 SMG führen kann,
 3. anstelle eines Verfahrens zum Widerruf der Zulassung nach § 32 Abs. 2 Nr. 6 SMG, oder
 4. wenn häufige oder fortgesetzte Rechtsverstöße nicht schwerwiegender Art vorliegen und kein Ordnungswidrigkeitenverfahren vorgesehen ist.

§ 5

Teilweises Ruhen der Zulassung

- (1) Die Anordnung ist regelmäßig auf die Teile des Programms (einzelne Sendungen, Sendungen mit bestimmten Inhalten oder einzelne Programmbeiträge oder Programmbeiträge mit bestimmten Inhalten) zu beschränken, in denen die Rechtsverstöße aufgetreten und beanstandet worden sind.
- (2) Die Anordnung des teilweisen Ruhens der Zulassung darf sich - mit Ausnahme bei Rechtsverstößen gegen § 6 Abs. 2 SMG - nicht auf regelmäßige Nachrichtensendungen oder regelmäßige Sendungen über das politische Zeitgeschehen beziehen.

§ 6 Gänzliches Ruhen der Zulassung

- (1) Die Anordnung des gänzlichen Ruhens der Zulassung kann insbesondere angeordnet werden,
 1. wenn eine vorherige Anordnung des teilweisen Ruhens nicht zur Behebung oder Unterlassung des Rechtsverstoßes führte,

2. zusammen mit der Androhung des Widerrufs der Zulassung, wenn die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 SMG vorliegen, nach Art der Umstände aber ein Widerruf nicht erforderlich ist und Auflagen keinen Erfolg versprechen.
- (2) Ist bereits zweimal ein gänzliches Ruhen der Zulassung für den vollen Zeitraum angeordnet worden, so ist im nächsten Fall, der eine Anordnung in gleichem Umfang nach sich ziehen kann, ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung einzuleiten.
- (3) Die Anordnung des Ruhens der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung nach Absatz 1 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Häufigkeit von Rechtsverstößen des Veranstalters stehen.

§ 7

Dauer des Ruhens der Zulassung

Die Dauer des Ruhens der Zulassung soll bei dessen erstmaliger Anordnung eine Woche, bei der Anordnung des teilweisen Ruhens zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in elektronischer Form im Internetauftritt der LMS nach § 42 Abs. 5 Satz 2 SMG in Kraft.